

Verein Weltladen Grünberg e.V.

SATZUNG vom 14.09.2023

§ 1 Name, Sitz Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein nennt sich Weltladen Grünberg e.V. und ist mit der Nummer VR 4629 im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 35305 Grünberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die benachteiligte Bevölkerung in Ländern dieser Welt bedeuten.
2. Dies geschieht durch:
 - Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen vorwiegend in Entwicklungsländern.
 - Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bilden.
 - Förderung der Völkerverständigung durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker. Dieser Kontakt und Austausch soll dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.

2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
3. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, Tod oder Auflösung.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist jeweils zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der in § 4 Abs. 5 erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder des Ansehens schädigenden Verhaltens kann nur mit Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis 01.02. auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins Weltladen Grünberg ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Satzungsänderung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Auflösung des Vereins gemäß § 10
 - Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Beschlüsse werden – falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Heimatzeitung einzuberufen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands . Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt eines neuen Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand gibt sich nach innen und außen die Bezeichnung „Vorstandsteam“, die einzelnen Mitglieder nennen sich „Vorstandssprecherin“ bzw. „Vorstandssprecher“.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1000 € verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen. Kommissarische Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 6 sind nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach vorheriger Einladung durch ein Vorstandsmitglied oder eine/n vom Vorstand Beauftragte/n mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Sitzungsprotokoll wird zeitnah an alle Vorstandsmitglieder versendet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das kommissarische Vorstandsmitglied erhält Stimmrecht im Vorstand, vertritt den Verein jedoch nicht gerichtlich oder außergerichtlich. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Inhaber/innen von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderungen der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Können Mitglieder nicht an dieser Mitgliederversammlung teilnehmen, haben sie die Möglichkeit ihr Votum dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieses Votum muss spätestens sieben Tage vorher dem Vorstand vorliegen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an *Brot für die Welt* und *Misereor*, die es im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Gießen und Erfüllungsort ist Grünberg.